

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1879.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. März 1879.

4.

Rundmachung des k. k. Statthalters des öster.-illir. Küstenlandes in Triest, vom 20. Februar 1879,

betreffend die Vereinigung der Präsidialkanzleien der Grundsteuer-Regulierungs-Landes-Commissionen in Görz und Parenzo mit jener in Triest.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat mit Erlaß vom 13. I. M., Z. ⁷⁴⁰/_{P. M.}, sich bestimmt gefunden, die Präsidialkanzleien der Grundsteuer-Regulierungs-Landes-Commissionen in Görz und Parenzo mit jener in Triest zu vereinigen und sie unter meine unmittelbare Leitung zu stellen.

Was ich hiemit mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Maßregel mit 28. Februar l. J. in Wirksamkeit treten wird.

Der k. k. Statthalter:

Vino m. p.

5.

Verordnung des k. k. Finanz=Ministeriums vom 10. Januar 1879,

womit das Minimalgewicht gewisser Goldstücke für alle Fälle ihres Vorkommens bei k. k. Cassen verzeichnet wird.

Das in der Tabelle A zu der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878 über die Einhebung der Zölle in Gold (Verordnungsblatt Nr. 45) für 1 Stück und für ganze Posten festgesetzte Minimal-Gewicht der dort aufgeführten österreichisch-ungarischen, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstlich Monaco'schen, dann deutschen Goldstücke wird hiemit für alle Fälle des Vorkommens dieser Münzen bei k. k. Cassen vorgezeichnet.

A.

Tabelle

über Bewerthung und Minimalgewicht der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen.

Post Nr.	Benennung der Münze	Werth in Gold per 1 Stück		Minimalgewicht		
				für 1 Stück	für ganze Posten	
		fl.	kr.	Gramm	Stück	Gramm
1	Oesterreichische und ungarische Ducaten	4	74	3.487	1000	3487
2	Goldstücke österreichische und ungarische à 8 fl.	8	—	6.440	500	3220
3	Goldstücke österreichische und ungarische à 4 fl.	4	—	3.220	1000	3220
4	Zwanzig-Frankstücke französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstlich Monaco'schen Gepräges	8	—	6.440	500	3220
5	Zehn-Frankstücke französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges	4	—	3.220	1000	3220
6	Fünf-Frankstücke französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges	2	—	1.600	—	—
7	Zwanzig-Markstücke	9	88	7.950	500	3975
8	Zehn-Markstücke	4	94	3.975	1000	3975
9	Fünf-Markstücke	2	47	1.987	2000	3975

Wien, am 10. Januar 1879.

Preis m. p.